

Gemeinde
f **FAHRWANGEN.**



Abfallreglement

vom 19. November 2009

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition der Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information.....	5
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	6
§ 7 Benützungspflicht	6
§ 8 Abfallzerkleinerer.....	7
§ 9 Ablagerungsverbot.....	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren.....	7
§ 12 Verbrennen.....	7
II ABFUHREN	8
a) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen.....	8
§ 15 Abfuhrdaten.....	8
§ 16 Bereitstellung	8
b) Kehrichtabfuhr	9
§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	9
c) Sperrgutabfuhr.....	10
§ 19 Umfang	10
§ 20 Bereitstellungsart	10
d) Grünabfuhr	10
§ 21 Umfang	10
§ 22 Bereitstellungsart	10
e) Weitere Spezialabfahren.....	11
§ 23 Umfang	11
III SAMMELSTELLEN.....	11
a) Kommunale Sammelstellen	11
§ 24 Angebot	11
§ 25 Betrieb	11
b) Übrige Sammelstellen	11
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte.....	11
§ 27 Batterien und Akkumulatoren.....	12
§ 28 Tierkörper.....	12
§ 29 Bauabfälle	12
§ 30 Sonderabfälle	12

IV FINANZIERUNG	13
§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	13
§ 32 Gebühren	13
§ 33 Bemessungsgrundlage.....	13
§ 34 Gebührenbezug	14
§ 35 Abfallrechnung	14
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 36 Rechtsschutz.....	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen.....	14
§ 39 Übergangsrecht	14
§ 40 Inkrafttreten	14
Anhang	16
Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	16

Die Einwohnergemeinde Fahrwangen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG Umweltschutz, V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Fahrwangen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbe-
reich ¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist und
- Sonderabfälle für Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Fahrwangen zur Verfügung.

§ 3

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

Definition der
Abfallarten

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

Grundsätze

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620).

² Im Entsorgungsplan der Gemeinde Fahrwangen sind die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken aufgelistet.

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

Information

§ 5

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁴.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁵ beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§ 7

Benutzungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

⁵ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 8

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden⁶.

Abfallzerkleinerer

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

Ablagerungsverbot

§ 10

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Öffentliche Abfallkörbe

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Kompostierberatung).

Kompostieren

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

⁶ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

- ¹ Die ordentliche Hauskehricht-Abfuhr wird wöchentlich durchgeführt.
- ² Die Gemeinde schreibt die Gebindeform (Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container usw.) für die Abfuhr vor.
- ³ Für Grünabfälle wird im Januar, Februar und Dezember einmal pro Monat und während März bis November alle vierzehn Tage eine Spezialabfuhr durchgeführt.
- ⁴ Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfuhren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
- ⁵ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14

Bediente
Strassen

- ¹ Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- ² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsplan oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Nicht konform geschnürte Säcke werden nicht entsorgt.
- ² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- ³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

Umfang

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

¹ Die Abfälle sind in handelsüblichen Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken, Abfall-Containern mit entsprechender Vignette oder max. bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 39 in den offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Fahrwangen versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt bereitzustellen.

Bereitstellungsart

² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben⁷.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in handelsüblichen Kehrichtsäcken abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren. Der Gemeinderat kann die Anzahl Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁴ Container für Handels-, Gewerbe und Industriebetriebe bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Sie sind auf der Frontseite gut lesbar zu bezeichnen. Für jede Leerung ist am Container eine Plombe anzubringen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr auch in Wohnquartieren zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.

⁷ Grösse, Gewicht und Gebühren siehe Anhang

c) Sperrgutabfuhr

§ 19

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut⁸ verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Fernsehapparate, Computer, elektronische Geräte sowie Kühlschränke und Kühltruhen werden nicht als Sperrgut entsorgt. Diese sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 20

Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21

Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Für die Grüngutaufbereitung wird das Areal der ehemaligen Deponie im Wangenhölzli zur Verfügung gestellt.

§ 22

Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) mit einer Plombe/Jahresvignette versehen bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Äste können in handlichen Bündeln (max. 1.5 Meter lang und 25 kg schwer) versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden. Es sind Hanfschnüre zu verwenden.

³ Als zugelassene Container gelten Normcontainer mit 140 Liter, 240 Liter oder 800 Liter Inhalt. Für die Auswahl der Behälter gelten folgende Richtwerte:

- **Behälter 140 Liter Inhalt**
Einfamilien- oder Reihenhaus mit Garten; 2 – 3 Personen
- **Behälter 240 Liter Inhalt**
Einfamilien- oder Reihenhaus mit Garten; 2 – 6 Personen
- **Behälter 800 Liter Inhalt**
Für Mehrfamilienhäuser und Überbauungen; je ein Behälter für ca. 20 Wohnungen.

⁸ Grösse, Gewicht und Gebühren siehe Anhang

e) Weitere Spezialabfuhren

§ 23

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfuhren durchgeführt. Diese Spezialabfuhren können Vereinen, der Schule oder privaten Organisationen übertragen werden.

Umfang

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

Angebot

- Altglas
- Altkleider
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Batterien
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Steine, inerte Bauabfälle und Blumentöpfe aus Ton

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Betrieb

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26

¹ Elektrische und elektronische Geräte⁹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG¹⁰).

Elektrische und elektronische Geräte

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

⁹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

¹⁰ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

- § 27**
Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹¹).
- § 28**
Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle abzuliefern. Für Schlachtnebenprodukte, Schlachtabfälle und Knochen gelten spezielle Weisungen. Als Auskunftsstelle wirkt die Gemeindekanzlei.
- § 29**
Bauabfälle
¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (max. 1 m³) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen im Umfang des Kleinsperrgutes sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
³ Grössere Mengen von Bauabfällen¹² sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.
- § 30**
Sonderabfälle
¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹³ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹⁴ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

¹² Den Umgang mit Bauabfällen regelt das „Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau“ der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz „Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept“.

¹³ Im Abfallkalender der Gemeinde Fahrwangen sind die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken aufgelistet.

¹⁴ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 31

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, Gebührenmarken und -vignetten, Gebührensäcke usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen dem Liegenschaftseigentümer und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

Gebühren

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde einmalig oder mit einer Jahresvignette und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

Bemessungsgrundlage

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

- § 34**
- Gebührenbezug¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Jahresvignetten, Containerplomben und max. bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 39 mit Gebührensäcken.
- ² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

- § 35**
- Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V Schlussbestimmungen

- § 36**
- Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

- § 37**
- Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

- § 38**
- Strafbestimmungen¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- ² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

- § 39**
- Übergangsrecht¹ Die bisherigen offiziellen Gebührensäcke können bis längstens am 31. Dezember 2012 weiterverwendet werden. Der Gemeinderat kann bei Bedarf diese Übergangsfrist verlängern.
- ² Für die offiziellen Gebührensäcke gelten ab Inkrafttreten dieses Reglements die Gebührentarife gemäss Anhang.
- ³ Nach Ablauf der Übergangsfrist besteht kein Anspruch auf Rückerstattung auf unbenutzte Gebührensäcke durch die Gemeinde.

- § 40**
- Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 27. November 1998 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

sig. Marlène Campiche sig. Sibylle Strebel
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2009.

Anhang**Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung**

Tarife gelten exkl. MwSt.

1.	Abfahren	Kosten pro Einheit
1.1	Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)	
a)	Gebührenmarken	Fr. 1.00 / Marke
	17,5 Liter	1 Gebührenmarke
	35 Liter	2 Gebührenmarken
	60 Liter	3 Gebührenmarken
	110 Liter	6 Gebührenmarken
b)	Gebühren-Kehrichtsäcke (bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäss § 39)	
	35 Liter (Rolle à 10 Stk.)	Fr. 20.00
	60 Liter (Rolle à 10 Stk.)	Fr. 30.00
	110 Liter (Rolle à 10 Stk.)	Fr. 60.00
c)	Containerplomben für eine Leerung	
	800 Liter	Fr. 40.00
1.2	Sperrgutabfuhr	Fr. 4.00/Marke
	Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 25 kg)	1 Gebührenmarke
	Sperrgut (max. 200 cm x 50 x m und 50 kg)	2 Gebührenmarken
1.3	Grünabfuhr	
	Einzelleerung	
	Bündel/Einzelstück	Fr. 4.80
	140 Liter Container	Fr. 4.50
	240 Liter Container	Fr. 6.00
	800 Liter Container (bis 800 l)	Fr. 18.00
	Jahresgebühr	
	140 Liter Container	Fr. 80.00
	240 Liter Container	Fr. 105.00
	800 Liter Container (bis 800 l)	Fr. 320.00
2.	Grundgebühren	
	Pro Haushalt (wird den Hausbesitzern pro Wohnung in Rechnung gestellt) und Betrieb	Fr. 40.00